

## §§ 35, 82 GmbHG, §§ 52 AktG: Gewinnausschüttung: Grenzen der Treuepflicht

- Grundsätzlich gebietet es die Treuepflicht auch dann nicht gegen die Ausschüttung des Bilanzgewinns zu stimmen, wenn die Thesaurierung für die Gesellschaft günstiger ist.
- 2. Überwiegen die Interessen der Gesellschaft an der Thesaurierung massiv, kann das Stimmen für die Ausschüttung im Einzelfall treuwidrig sein.
- Treuwidrig ist ein solches Stimmverhalten jedenfalls, wenn die Rücklagenbildung für die Überlebensfähigkeit erforderlich ist oder der Gesellschafter vom Vorliegen der Voraussetzungen der zwingenden Ausschüttungssperre des § 82 Abs 5 GmbHG weiß.

OGH 31.01.2013, 6 Ob 100/12t, ecolex 2013/291 (Reich-Rohrwig) = EvBl 2013/96 (Rohrer) = GES 2013, 128 = GesRZ 2013, 219 = NZ 2013/68 = RdW 2013/272 = RWZ 2013/34 = wbl 2013/124.